

Aus gleichem Grund wird in der Untersuchungspraxis auch nicht die Dienststellung des Vernehmenden, sondern nur sein Dienstgrad am Schluß des Vernehmungsprotokolls benannt.

Nehmen außer dem Vernehmenden noch andere Personen an der Beschuldigtenvernehmung teil (andere Mitarbeiter des Untersuchungsorgans, Staatsanwalt, Gutachter usw.), ist deren Teilnahme auch im Protokoll zu fixieren, wenn sie aktiv in die Vernehmungsführung eingreifen. In der Regel wird das durch Einfügen von Vermerken in das Protokoll entsprechend dem tatsächlichen Ablauf der Vernehmung im Text des Protokolls, zum Beispiel

- als Vermerk

"Bei der Vernehmung des Beschuldigten zu..(es folgt das Problem) nahm in der Zeit von Uhr bis Uhr der aufsichtsführende Staatsanwalt teil."

oder

- soweit durch die andere Person Fragen gestellt wurden:

"Frage des Staatsanwaltes:"

oder

- durch einen Vermerk am Schluß des Protokolls - zum Beispiel:

"Die heutige Vernehmung des Beschuldigten wurde in meinem Beisein geführt."

Unterschrift des
Staatsanwaltes",

erfolgen.

Bei vollständiger Teilnahme von dritten Personen an der Beschuldigtenvernehmung können diese - wenn es zweckmäßig erscheint - das Vernehmungsprotokoll am Schluß zusammen mit dem Untersuchungsführer unterzeichnen.